

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Keine Erbschaftsteuererhöhung durch die Hintertür

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Politik insbesondere in seinen Urteilen 2006 und 2018 aufgefordert, Immobilien steuerlich so zu bewerten, dass die „Relation der verschiedenen Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet ist“. Die Bundesregierung hat daher am 14. Juli 2021 die Immobilienwertermittlungsverordnung geändert. Eine Steuererhöhung ist damit nicht verbunden, denn erst im Jahressteuergesetz oder im Erbschaftsteuergesetz wird die steuerliche Behandlung festgelegt. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 will die Ampel jetzt die steuerliche Bewertung von Immobilien und Grundstücken zum Jahreswechsel ändern, ohne jedoch die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer entsprechend anzupassen.

Das bedeutet in vielen Fällen eine zum Teil empfindliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer um annähernd 50 Prozent. Betroffen sind davon alle Immobilienarten: Wohnungen, Häuser und Grundstücke. Das FDP-geführte Finanzministerium schafft dadurch eine Steuererhöhung für Immobilienerben.

In vielen Regionen Deutschlands reichen schon jetzt die allgemeinen Freibeträge nicht mehr aus, um Wohneigentum steuerfrei zu vererben. Ohne eine deutliche Erhöhung der Freibeträge wird diese Entwicklung weiter massiv befördert.

Es gibt keine zwingende Verpflichtung, die steuerliche Neubewertung schon zum 1. Januar 2023 vorzunehmen. Vielmehr besteht jetzt mit dem Jahressteuergesetz 2022 die Gelegenheit, Steuererhöhungen durch eine Anpassung der Freibeträge zu vermeiden.

Wenn das nicht gelingt, sollte ein anderes Gesetzgebungsverfahren im neuen Jahr angestrebt werden, um die Bewertungsregeln anzupassen und die Freibeträge zu erhöhen. Dabei sollten auch im Bundesrat thematisierte Maßnahmen wie eine Regionalisierung der Freibeträge aufgegriffen werden. Ziel muss bleiben, dass das Elternhaus in der Familie weiterhin steuerfrei vererbt werden kann. Hierzu bedarf es einer substanziellen Erhöhung der allgemeinen Freibeträge.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die steuerliche Neubewertung von Immobilien muss zeitgleich mit der Erhöhung der Freibeträge erfolgen und kann im Jahressteuergesetz 2022 vorgenommen werden. Aufgrund der Wertsteigerungen bei Immobilien in den letzten zehn Jahren um bis zu 65 Prozent müssten die Freibeträge für Ehegatten und Lebenspartner auf 825.000 Euro, für Kinder auf 660.000 Euro, für Enkelkinder auf 330.000 Euro, für Eltern und Großeltern auf 165.000 Euro und für die übrigen Personen auf 33.000 Euro angehoben werden;

2. alternativ kann die steuerliche Neubewertung von Immobilien und die zeitgleiche Erhöhung der Freibeträge in einem anderen Gesetzgebungsverfahren im neuen Jahr aufgegriffen werden;
3. die Regionalisierung der Freibeträge zu ermöglichen;
4. die bewertungsrechtlichen Wertansätze für Grundvermögen regelmäßig zu evaluieren.

Berlin, den 29. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion